

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Werkvertrag“ („AGB Werkvertrag“) ergänzen Inhalt und Abwicklung des Vertrages für die Konzeption und Beschaffung von Informatik-Systemen („Hardware“), die Herstellung von Individual-Software sowie für andere werkvertragliche Leistungen („Werk“).

1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

## 2. Ausführung

2.1 Die Firma informiert die Gruppengesellschaft regelmässig über die erbrachten Leistungen und informiert über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

2.2 Die Firma zeigt der Gruppengesellschaft sofort alle Umstände an, welche die Herstellung des Werkes gefährden.

2.3 Die Gruppengesellschaft gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten der Gruppengesellschaft im Vertrag beschrieben.

## 3. Leistungsänderung

3.1 Die Gruppengesellschaft kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht die Gruppengesellschaft eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Die Gruppengesellschaft entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

3.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag der Gruppengesellschaft die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter des Werkes gewahrt bleibt.

3.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese der Gruppengesellschaft gegenüber schriftlich zu begründen.

3.4 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

## 4. Dokumentation

4.1 Die Firma übergibt der Gruppengesellschaft vor der Abnahme eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation des Werkes in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen.

4.2 Sind Mängel zu beheben, führt die Firma umgehend die Dokumentation einschliesslich jener des Source-Code soweit erforderlich nach.

## 5. Abnahme

5.1 Die Gruppengesellschaft hat das ihr von der Firma abgelieferte Werk unter deren Mitwirkung zu prüfen (Durchführung von Tests und Demonstrationen etc.) und Mängel schriftlich zu rügen.

Die Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn das abgelieferte Werk gemäss Vertrag erbracht sowie bei Hardware und Individu-

alsoftware eine Frist von sechzig Tagen störungsfreiem Betrieb abgelaufen ist („Abnahme“). Die Abnahme ist zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

5.2 Im Rahmen der Abnahme auftretende Mängel werden wie folgt kategorisiert:

mindererheblich: ein mindererehlicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck des Werks leicht beeinträchtigt.

erheblich: ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck des Werks stark beeinträchtigt.

schwerwiegend: ein schwerwiegender Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck des Werks ausschliesst.

Im Falle eines mindererehlichen oder erheblichen Mangels entscheidet die Gruppengesellschaft, ob das Werk in Betrieb genommen werden kann.

5.3 Verzichtet die Gruppengesellschaft auf eine Prüfung, gilt das Werk mit erfolgreicher Aufnahme des produktiven Betriebs und nach Ablauf einer Frist von sechzig Tagen störungsfreiem Betrieb als abgenommen.

5.4 Die Firma verpflichtet sich, der Gruppengesellschaft zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Die Firma verpflichtet sich ferner, alle technischen Einrichtungen zurückzugeben.

## 6. Mängelrüge

6.1 Mängel werden innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt.

6.2 Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

## 7. Erfolgreiche Abnahme

7.1 Gelingt es der Firma nicht, das Werk nach Ablauf einer von der Gruppengesellschaft angesetzten angemessenen Nachfrist in einen vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat die Gruppengesellschaft das Recht, nach ihrer Wahl

- eine weitere Nachfrist anzusetzen;
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen;
- vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten;
- die erforderlichen Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten herauszuverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst oder von einem Dritten vornehmen zu lassen;

7.2 Die Gruppengesellschaft hat im Falle einer erfolglosen Abnahme zusätzlich zu den in Ziffer 7.1 geregelten Rechten Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Vergütung.

## 8. Gewährleistungsfrist

8.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme (Ziffer 5.1 und 5.3) und dauert zwei Jahre.

8.2 Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Stand gestellten Teile neu zu laufen, sie verlängert sich um maximal ein Jahr über die ursprüngliche Gewährleistungsfrist hinaus.

8.3 Die Firma ist von der Gewährleistung befreit bei von der Gruppengesellschaft vorgenommenen Änderungen des Source-Code oder der Standardschnittstellen.

## 9. Beizug von Dritten

9.1 Die Firma darf Dritte nur mit Genehmigung der Gruppengesellschaft beiziehen und bleibt gegenüber der Gruppengesellschaft für das Werk verantwortlich.

9.2 Die Gruppengesellschaft kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die Gruppengesellschaft die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt hat und gehörig beaufsichtigt hat.

## 10. Instruktion und Ausbildung

10.1 Die Firma übernimmt eine erste unentgeltliche Instruktion der Mitarbeiter der Gruppengesellschaft. Der Umfang der ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

10.2 Die Firma garantiert, dass sie eine allfällige Ausbildung bezüglich der Hardware und Software (Standard- und Individualsoftware) insbesondere Installation, Betrieb, Unterhalt und Reparatur anbieten kann.

## 11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

11.1 Die Firma erbringt die Leistungen grundsätzlich zu Festpreisen.

11.2 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Installations-, Test- und Dokumentationskosten, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie die öffentlichen Abgaben.

11.3 Die Vergütung wird mit der Abnahme (Ziffer 5.1 und 5.3) fällig. Fällige Zahlungen leistet die Gruppengesellschaft innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

11.4 Die Gruppengesellschaft kann die Firma jederzeit auffordern, auf Kosten der Firma Rechnungen in elektronischer Form bis spätestens drei Monate nach dieser Aufforderung an die Gruppengesellschaft zu übermitteln.

Die Firma erteilt der Gruppengesellschaft die Berechtigung, alle notwendigen Informationen wie z.B. Informationen über die Firma, Verträge, Bestellungen und Rechnungen dem mit der Rechnungsabwicklung beauftragten Dritten zugänglich zu machen.

## 12. Rücktrittsrecht

Die Gruppengesellschaft kann aus folgenden Gründen vom Vertrag zurücktreten:

- bei erfolgloser Abnahme (Ziffer 7.1)
- bei allfälliger Überschreitung des Festpreises (Ziffer 11.1)
- bei Verzug der Firma (Ziffer 22.3).

Im Übrigen kann die Gruppengesellschaft jederzeit gegen Schadenshaltung der Firma vom Vertrag zurücktreten.

## 13. Eigentums-, Urheber-, Immaterialgüterrechte

13.1 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei.

13.2 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und andere Immaterialgüterrechte an dem von der Firma im Rahmen des Vertrages erbrachten Werk gehen mit ihrer Entstehung in das unbeschwerte Eigentum der Gruppengesellschaft über. Das

gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Source-Code, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). Die Gruppengesellschaft hat damit das Recht, das Werk in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben.

Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die Gruppengesellschaft sind insbesondere auch alle vorerwähnten Rechte abgegolten.

13.3 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von allfälliger Standardsoftware Kopien herzustellen. Während eines Ausfalls ist sie berechtigt, allfällige Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

## 14. Immaterialgüterrechte

14.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Rechte Dritter verletzt werden.

14.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Gruppengesellschaft gibt solche Forderungen der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die Führung eines allfälligen Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Allfällige bei der Gruppengesellschaft bereits entstandene Kosten werden von der Firma übernommen.

## 15. Geheimhaltung

15.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheimzuhalten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

15.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeiter, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnis in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitern die betreffende Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind der Gruppengesellschaft zu übergeben.

15.3 Die Firma verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere die bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen allenfalls bekanntwerdenden Personendaten geheimzuhalten, zu schützen und ausschliesslich zu dem Zwecke zu verwenden, für welchen diese bekanntgegeben worden sind. Die Daten dürfen von der Firma nicht weitergeleitet oder Dritten sonstwie zugänglich gemacht werden.

15.4 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 500'000.-.

15.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei Jahre nach Beendigung des Vertrages weiter wirksam.

## 16. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

## 17. Firma als selbständig erwerbstätige Person

17.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

17.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbstständig eingestuft werden, steht der Gruppengesellschaft ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die Gruppengesellschaft im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

## 18. Sicherheitsvorschriften

18.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft Zutritt und/oder zu den Daten und Systemen der Gruppengesellschaft Zugriff hat, die im Vertrag aufgeführten Sicherheitsvorschriften einzuhalten und die Gruppengesellschaft bei deren Missachtung im Schadensfall zu entschädigen.

18.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeiter, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der genannten Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten.

## 19. Abwerbverbot

19.1 Die Firma verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

19.2 Wenn die Firma dieses Abwerbverbot verletzt, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahreslohns des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens aber CHF 100'000.-. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

## 20. Investitionsschutz, Wartung und Pflege

20.1 Die Firma erklärt sich bereit, für Hard- und Software (Individualsoftware und Standardsoftware) während mindestens vier Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (Ziffer 8) die Kompatibilität des gelieferten Werkes mit der abgenommenen Plattform zu wahren.

20.2 Die Firma gewährleistet der Gruppengesellschaft die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen zum Werk während mindestens sechs Jahren nach Abnahme (Ziffer 7.1 und 7.3) zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

20.3 Die Firma wartet und pflegt auf Verlangen der Gruppengesellschaft die Hard- und Software (Standard- und Individualsoftware) während mindestens vier Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

## 21. Source-Code

Falls die Firma die Wartung und Pflege der zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Standardsoftware insbesondere infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr selber erfüllen oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbieten kann, ist die Gruppengesellschaft berechtigt, auf deren Source-Code zuzugreifen. Zur Absicherung der Herausgabepflichten dieser Software kann die Gruppengesellschaft jederzeit verlangen, dass der Source-Code auf Kosten der Firma bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von der

Gruppengesellschaft bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird.

## 22. Verzug

22.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Termine ohne weiteres in Verzug.

22.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie der Gruppengesellschaft die Bezahlung einer Konventionalstrafe von 0.2% der Vergütung pro Verspätungstag - insgesamt aber höchstens 10% der Vergütung - sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von weiteren vertraglichen Verpflichtungen.

22.3 Kommt die Firma in Verzug, kann die Gruppengesellschaft vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 23. Haftung

23.1 Die Vertragsparteien haften einander für jeden Schaden, der von ihnen nachweislich verschuldet verursacht wird.

23.2 Die Vertragsparteien haften einander nicht für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter.

## 24. Abschluss einer Versicherung

24.1 Die Firma verpflichtet sich, für allfällige von ihr oder ihren Mitarbeitern verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für das Werk angemessenen Höhe abzuschliessen.

24.2 Die Firma hat der Gruppengesellschaft auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

## 25. Vertragsübertragung

25.1 Der Vertrag kann von der Firma nur mit schriftlicher Zustimmung der Gruppengesellschaft auf Dritte übertragen werden.

25.2 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften der SIX Group zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

## 26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.